

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 8 (1911)

Artikel: Zur Richtigstellung
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-748553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe verdient. In seiner Verblendung merkt er nicht, dass uns der Angegriffene schon lange gleichgültig war.“ Geiger hebt dann des weiteren hervor, dass Wüest es verstehe, „seinen Anklagen überzeugende Kraft zu verleihen“, und dass in seiner Schrift „vieles scharf beobachtet und gut dargestellt“ sei. Er schränkt ein: „In manchem harten Urteil hat der Verfasser sachlich recht; trotzdem wird man aber Zschokke mildernde Umstände zubilligen müssen“, und schließt: „So hat der Verfasser recht, wenn er in Zschokke kein Genie, sondern den Typus eines weltgewandten, oft zum Strebertum hinneigenden Talentes sieht“.

Endlich will ich selbst noch bemerken, dass der Untertitel „Eine kritische Biographie“ nachträgliche Zutat und natürlich nicht haltbar ist; gemeint waren wohl kritische Exkurse zur Zschokke-Biographie.

BERN, im April 1911

Prof. Dr. HARRY MAYNC

□□□

ZUR RICHTIGSTELLUNG

Im 15. Heft dieser Zeitschrift bespricht unter dem Titel „Majestätsbeleidigungen“ Herr Dr. Baur drei „Fälle“, die er als Symptome einer beginnenden Wandlung unserer Justiz- und Regierungspraxis von den Grundsätzen eines freiheitlichen Rechtsstaates zu administrativer Willkür- und „Kabinettsjustiz“ betrachtet.

Zum ersten, allerdings seltsam anmutenden Fall ist zu sagen, dass es auch in den Augen des Nichtjuristen ein weiter Schritt ist von einer bloßen Ordnungsbüße für eine wohlzutreffende, aber an unpassendem Ort angebrachte Bemerkung bis zu den freiheitsberaubenden Kriminalstrafen, die eine Reihe fremder Staaten wegen Majestätsbeleidigung androhen.

Was sodann die Strafklage des Bundesrates gegen die Redakteure Grimm und Fischer betrifft, so hat die Verhandlung vor dem Bundesgericht gezeigt, dass „sorgfältig“, aber nicht im Sinne des eingangs erwähnten Artikels, die Angeklagten aus der großen Zahl der Kolportenre jener tollen Nachricht herausgegriffen worden sind. Mag man auch persönlich von Ehrverletzungsprozessen gar nichts halten, so muss man doch zugeben, dass ein öffentlicher Beamter nicht nur auf sein Gefühl, sondern auch auf die Interessen der öffentlichen Verwaltung Rücksicht zu nehmen hat, und diese Interessen können unter Umständen die Anhebung einer Klage fordern. Denn häufig ist nur auf diesem Wege die Haltlosigkeit einer Verleumdung vor aller Öffentlichkeit und unparteiisch festzustellen. Wenn Kritik und Hyperkritik den Sinn für die Achtung verdunkeln, die man jedem Menschen, auch dem im öffentlichen Leben stehenden politischen Gegner schuldet, so kann das Strafgesetz zur bitteren Notwendigkeit werden. Man kann sich wohl fragen, ob ohne das drohende Strafgesetz so bald und so deutlich revoziert worden wäre, und ob die Gewissheit der Straflosigkeit nicht ein noch sorgloseres Umgehen mit der Ehre der Unterhändler zur Folge gehabt hätte. Im klassischen Lande der politischen Freiheit hat man den Schutz der Persönlichkeit stets als ein Stück der Freiheit angesehen und die unerbittlich strengen

Urteile der englischen Gerichte haben das britische Freiheitsgefühl nicht verletzt, sondern gestählt.

Der dritte, „krasseste“ Fall ist die Entlassung des Obersten Gertsch aus dessen Stellung als Instruktor. Ähnlich wie eine jüngst in der „Neuen Zürcher Zeitung“ erschienene Einsendung es tat, so erhebt Herr Dr. Baur gegen den Bundesrat den Vorwurf offensichtlicher Gesetzverletzung und zwar einer Gesetzverletzung nicht aus Versehen, aus administrativer Opportunität und dergleichen, sondern aus Rachsucht oder Willfährigkeit gegen persönliche Rachsucht eines einzelnen Regierungsgliedes. Wenn dieser Vorwurf zuträfe, so könnte es allerdings heißen: *finis justitiae, finis Helvetiae*. Ich finde es aber für unsere politischen Sitten schon schlimm genug, dass ein solch krasser Vorwurf erhoben wird, ohne dass dabei auch nur der geringste Versuch gemacht wird, diesen Vorwurf irgendwie zu begründen und geschähe es auch nur mit den dürftigen und formalistischen Argumenten jenes Einsenders in der „Neuen Zürcher Zeitung“. Kritik ist die Voraussetzung jedes, auch des politischen Fortschrittes, aber nur Kritik des Verstandes, nicht Vorurteile des Gefühls.

Es handelt sich für uns gar nicht um die Person des Obersten Gertsch, nicht um dessen unbestrittene Verdienste, noch um die Würdigung des Tatsächlichen, das Außenstehende überhaupt nicht genau kennen. Die Frage ist von allem Persönlichen und all der Leidenschaft, die sich im Für und Wider um jede markante Persönlichkeit geltend macht, loszulösen und ganz sachlich und prinzipiell zu stellen: Konnte der Bundesrat die Entlassung gestützt auf das Gesetz, das heißt auf Artikel 37 des Verantwortlichkeitsgesetzes aussprechen? Das ist wohl eine Rechtsfrage, die nur mit rechtlichen Gründen und nicht nach Stimmungen zu beantworten ist.

Die Entlassung eines Beamten — und dazu gehören die Instruktoren unbestrittenermaßen — kann nach dem vom Bundesrat angerufenen Gesetzartikel verfügt werden wegen fortgesetzter Nachlässigkeit, offensichtlicher Pflichtversäumnis oder wiederholter leichterer Übertretungen von Gesetzen und Reglementen. Von diesen Gründen können wohl nur die beiden letzteren, speziell der zweite, im Falle Gertsch allenfalls in Betracht kommen. Es ist nun klar, dass unter Pflichten nicht nur die besonderen Obliegenheiten eines bestimmten Amtes, Dienstgrades usw. zu verstehen sind, so dass eine Pflichtverletzung nicht in einem Tun, sondern nur in einem Unterlassen positiver Funktionen bestehen könne. Vielmehr gehören zu den Amtspflichten die allgemeinen, aus dem Beamtenverhältnis entspringenden Pflichten, zu denen insbesondere auch ein solches dienstliches und außer-dienstliches Verhalten gehört, welches zum geordneten Zusammenarbeiten der Beamten und zur Erhaltung des Ansehens des Beamtenstandes notwendig ist. Speziell die sogenannte Treu- und Gehorsamspflicht der Beamten ist in allen Rechten anerkannt, auch ohne dass sie durch das Gesetz besonders normiert ist, und zwar geht sie nach der Praxis der meisten Verwaltungen viel weiter als in der Schweiz. Dass diese Pflicht da, wo sie sich mit der militärischen Disziplin kombiniert, noch stärker hervortritt, kann wohl als selbstverständlich gelten.

Ob nun in einem konkreten Fall ein Beamter sich gegen die Disziplin und damit gegen die Amtspflicht vergangen hat, und wenn ja, in welchem Maße, das ist nicht mehr eine reine Rechtsfrage, sondern eine Würdigung von Tatsachen, die dem zur Anwendung des Rechtssatzes berufenen Organe

überlassen ist. Dass aber der Bundesrat die Kompetenz hat, die von einem Beamten öffentlich an dessen Vorgesetzten geübte Kritik auf die Vereinbarkeit mit der Beamtendisziplin zu prüfen, kann von niemandem bestritten werden, der die Existenz eines Beamtendisziplinarrechts zugibt. Ohne eine solche Disziplinargewalt — mag sie auch noch so selten und noch so schonend gehabt werden — ist eine Staatsverwaltung nicht zu führen. Ob diese Gewalt im einzelnen Falle im richtigen Maße angewendet worden ist, ist eine Sache für sich und mag Gegenstand selbst einer scharfen Kritik bilden, aber mit der Gesetzmäßigkeit der Anhebung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens hat sie nichts zu tun.

Wenn der Bundesrat eine der in Artikel 37 des Verantwortlichkeitsgesetzes vorgesehenen Strafen verhängt, so handelt es sich um eine reine Disziplinarstrafe, die mit einer Kriminalstrafe nichts zu tun hat, vielmehr eher mit der vorzeitigen Kündigung eines zivilrechtlichen Dienstvertrages verglichen werden könnte. Das Disziplinarverfahren ist eine Sache ganz für sich und ist einfach ein Ausfluss der Dienstgewalt des Staates über seine Beamten. Es bildet keinen Eingriff in das Gebiet der ordentlichen Gerichte und ist kein Ersatz für die Justiz. Vielmehr steht dem Beamten, der glaubt rechtswidrig entlassen zu sein, die Zivilklage an das Bundesgericht offen.

Übrigens schreibt das genannte Gesetz für die Verhängung der schwersten Disziplinarstrafe — Entlassung — ein die Interessen des Beschuldigten schützendes Verfahren vor, nämlich Untersuchung des Falles, Anhörung der Beteiligten und motivierten Beschluss der Mehrheit des gesamten Bundesrates.

Dieses Verfahren erinnert wohl weniger an Kabinettsjustiz als die Beschuldigung und Verurteilung einer ganzen Behörde ohne genaue Kenntnis und Würdigung der rechtlichen Grundlagen und ohne Angabe von Gründen.

WYDEN-OSSINGEN, 10. Mai 1911.

MAX HUBER

N.B. Eine kurze Entgegnung auf die Richtigstellung wird am 1. Juni folgen.

A. B.

□ □ □

DER SCHRIFTSTELLER

In der Sammlung „Die Gesellschaft“, die im Verlage *Rütten & Loening* in Frankfurt a/M erscheint, hat Wilhelm Schäfer, der auch in der Schweiz bestens bekannte Herausgeber der „Rheinlande“, eine Studie über den Schriftsteller herausgegeben, die für jeden, der sich für diesen Stand interessiert, eine Fülle des Wissenswerten enthält. Und interessieren sollte sich eigentlich ein jeder dafür, besonders weil man sich im allgemeinen über die Rekrutierung des Standes, über seine Arbeitsweise und Werkzeug, die Sprache, wie auch über seine Erwerbsverhältnisse ganz falsche Vorstellungen macht.

Die Entwicklung des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens und die Verhältnisse des Buchhandels in Deutschland haben es mit sich gebracht, dass